

1. Änderungssatzung

zur Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen KMB

vom 20.11.2025

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art 89 Abs. 1, 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 09.03.2021 (GVBl S. 74) erlässt der Markt Beratzhausen folgende Satzung:

§1 Änderungen

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen vom 24.09.2020, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 02.10.2020, wird wie folgt geändert:

Streiche §2 Abs. 1 c „~~Die Koordinierung und Errichtung, der Betrieb und der Unterhalt von Breitband-, Digital-Mobilfunk und E-Mobilitätsinfrastruktur~~“

Ersetze §10 durch:

- (1) Geschäftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (3) Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i.S.d. §§ 289 ff. des HGB, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.
- (4) Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht können auf Beschluss des Verwaltungsrates einer freiwilligen Prüfung unterzogen werden. Der Verwaltungsrat hat jährlich darüber einen Beschluss zu fassen. Wird eine Prüfung beschlossen, sind der Jahresabschluss und der Lagebericht dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 317 HGB und ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 HGrG zu erweitern.

(5) Der Jahresabschluss, ggf. der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die ggf. erfolgte die Abschlussprüfung sind dem Markt Beratzhausen sowie der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

§2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beratzhausen, 20.11.2025

Matthias Beer
1. Bürgermeister